

# Die Parteidisziplin

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1940)**

Heft 19

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die prozentuale Verteilung der Wähler der einzelnen Wahlkreise auf die Parteien ist im Anhang in Tabelle III wiedergegeben und die Verteilung der Wählermassen in den einzelnen Gemeinden in Tabelle V. Es verfügten im Wahlgang 1938:

Partei	In Anzahl Wahlkreisen über			In Anzahl Abstimmungskreisen über		
	die absolute Mehrheit	die relative Mehrheit	Total	die absolute Mehrheit	die relative Mehrheit	Total
Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei. . . .	6	12	18	177	82	259
Sozialdemokraten . . .	—	6	6	14	45	59
Freisinnig-dem. Partei .	1	—	1	10	18	28
Jungbauern . . . . .	—	3	3	28	32	60
Katholische Volkspartei	—	3	3	32	21	53
Heimatwehr . . . . .	—	—	—	—	1	1
Parteilose . . . . .	—	—	—	1	—	1
Unabhängige Liste . .	—	—	—	—	1	1
Freiwirtschaftsbund . .	—	—	—	—	1	1
Total	7	24	31	262	201	463

## 5. Die Parteidisziplin.

Obwohl auch beim geltenden Verfahren für die Grossratswahlen (proportionales Wahlverfahren) der Kandidat im Vordergrund der Wahl steht, da man die Person wählen will, erfolgt die Stimmabgabe nach Parteien, und bei der Ausmittlung tritt erst sekundär der Kandidat auf. Jeder Kandidat muss einer Partei angehören, auch wenn es nur die Partei der „Parteilosen“ ist. Die Parteibindung ist jedoch durch folgende Zugeständnisse abgeschwächt:

1. An Stelle des ausseramtlichen Wahlzettels, der sog. Parteiliste, kann der amtliche (neutrale) Wahlzettel, welcher jedem Stimmberechtigten vor der Wahl zugestellt wird, eingelegt werden. Auf diesen werden die bevorzugten Namen aus der Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten aufgetragen, ohne jedoch eine Partei oder Wählergruppe zu nennen. Diese Liste ist keine Parteiliste. Im Gegensatz zur Parteiliste wird hier die Stimmkraft nur soweit ausgenützt, als Kandidatennamen auf die Liste gesetzt werden. Den Parteien werden nur die Linien, die mit Kandidaten ihrer Partei besetzt sind, zugezählt. Die leergelassenen Linien werden als leere Stimmen gezählt. Die auf diese Weise verlorengegangenen Stimmen entsprachen:

im Wahlgang	1922	1498,6	Vollwählern = 1,2 %	der Gesamtvollwähler
„	1926	837,4	„ = 0,6 %	„
„	1930	823,0	„ = 0,7 %	„
„	1934	1222,0	„ = 0,8 %	„
„	1938	998,7	„ = 0,6 %	„

Währenddem im Wahlgang 1934 die starke Mobilisierung der Wählermassen ein Steigen der Zahl der leeren Stimmen zur Folge hatte, lässt sich für den Wahlgang 1938 die gegenteilige Bewegung feststellen: die Zahl der leeren Stimmen sank von 14 524 auf 9230.

2. Die starre Parteibindung kann auch dadurch durchbrochen werden, dass zwar eine Parteiliste eingelegt, diese aber durch den Wähler geändert wird. Dies geschieht entweder durch Kumulieren oder durch Panaschieren. Beim Kumulieren wird der einzelne Name zweimal auf dieselbe Liste gesetzt. Panaschieren heisst die Kandidaten verschiedener Parteien auf derselben Liste mischen. Es werden dabei Kandidaten anderer Parteien auf die eigene Parteiliste herübergenommen. Das Kumulieren bedeutet einen geringeren Verstoss gegen die Parteidisziplin als das Panaschieren, da durch das Kumulieren nur Veränderungen in der Reihenfolge der Kandidaten innerhalb der eigenen Parteiliste hervorgerufen werden. Das Panaschieren dagegen schwächt die eigene Partei, indem für die Parteiliste so viele Stimmen verloren gehen, als Kandidatennamen fremder Parteien auf ihr genannt werden. Die leeren Linien sowohl kumulierter als auch panaschierter Parteilisten zählen als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt. Stellt eine Partei aus gewissen Gründen weniger Kandidaten auf, als Mandate im betreffenden Wahlkreis zu besetzen sind, so macht die Partei oft von selbst von einer Kumulation Gebrauch.

Eine noch stärkere Durchbrechung der Parteibindung wird erzielt durch die Kombination des Kumulierens mit dem Panaschieren.

## 6. Die Zuteilung der Mandate.

Auf Grund der abgegebenen Partei- und Zusatzstimmen erhielten die einzelnen Parteien folgende Anzahl Grossräte:

Partei	1922	1926	1930	1934	1938
Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei . . . . .	103	100	98	101	64
Sozialdemokratische Partei (Inkl. Grütlianer) . . . . .	63	63	69	79	55
Freisinnig-demokratische Partei . . . . .	31	34	36	32	28
Schweiz. Bauernheimatbewegung (Jungbauern) . . . . .	—	—	—	—	22
Katholische Volkspartei . . . . .	14	13	12	11	11
Heimatwehr . . . . .	—	—	—	3	1
„Parteilose“ . . . . .	—	1	1	1	1
Schweiz. Freiwirtschaftsbund . . . . .	—	—	—	1	1
Vereinigte bürgerliche Parteien . . . . .	13	13	8	—	—
Landesring der Unabhängigen . . . . .	—	—	—	—	1
Total Vertreter	224	224	224	228	184